



Thomas Hitschler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Thomas Hitschler, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Thomas Hitschler, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-78700
Fax: +49 30 227-76701
Thomas.Hitschler@Bundestag.de

Wahlkreisbüro Landau:

Karl-Sauer-Str. 8
76829 Landau in der Pfalz
Telefon: +49 6341-987 1450
Fax: +49 6341-987 1477

ÜBERSICHT: FÜR KOMMUNALE AMTS- UND FUNKTIONSTRÄGER RELEVANTE FÖRDERPROGRAMME DES BUNDES

DENKMALSCHUTZ-SONDERPROGRAMME DER BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR KULTUR UND MEDIEN (BKM)

Förderziele:

Das förderpolitische Ziel des Programms ist der Erhalt national bedeutsamer oder das kulturelle Erbe mitprägender Kulturdenkmäler und historischer Orgeln als Teil des kulturellen Erbes und der kulturellen Vielfalt. In Einzelfällen können auch historische Wasser-, Schienen und
Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen.

Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Orgeln werden nur gefördert, wenn sie selbst unter Denkmalschutz stehen oder Bestandteil eines Denkmals sind.

Gefördert werden vor allem kleinere Denkmalschutzvorhaben im fünf- bis sechsstelligen Bereich.

Zielgruppe:

Antragssteller/Projektträger können die Länder bzw. andere Gebietskörperschaften, Kirchen, Stiftungen, Vereine oder Privatpersonen sein.

Höhe der Förderung:



Der Bund übernimmt maximal 50% der förderfähigen Kosten der Maßnahme. Die Höhe der Förderfähigkeit setzt die jeweilige Landesdenkmalschutzbehörde fest. Die anderen 50% (Ko-Finanzierung) müssen anderweitig organisiert werden (Land, Kommune, Stiftung, private Dritte, etc.).

Eine Ko-Finanzierung über EU-Mittel oder aus anderen Töpfen des Bundeshaushalts ist haushaltsrechtlich nicht möglich.

Antragsstellung und -frist:

Der Antrag muss vom Projektträger ausgefüllt und an die jeweils zuständige Landesdenkmalschutzbehörde gesendet werden.

Für der weitere Verfahren erfolgt eine Stellungnahme der Landesdenkmalschutzbehörde, die auch die denkmalpflegerischen Gesamtausgaben festlegt.

Die Ausschreibung für das Programm erfolgt in der Regel Anfang des Jahres und Antragsfrist ist meistens im 1. Quartal desselben Jahres.

Alle weiteren Informationen gibt es unter folgendem **LINK**.



BUNDESFÖRDERPROGRAMM „KULTURINVEST“

Förderziele:

Mit den Investitionsvorhaben beabsichtigt der Bund, seine nationale Verantwortung für die Kulturentwicklung in Deutschland wahrzunehmen. Dazu sollen investive Maßnahmen (u.a. Modernisierung, Sanierung, Restaurierung, Um- oder Neubau) bei kulturellen Einrichtungen, Objekten und Kulturdenkmälern sowie Ausstellungen von gesamtstaatlicher Relevanz gefördert werden. Das Vorhaben muss dabei zum Ziel haben, die Kultur für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine kommerzielle Nutzung darf nicht im Vordergrund stehen.

Förderfähige Ausgaben sind grundsätzlich

1. Modernisierungs-, Restaurierungs-, Um- oder Neubaumaßnahmen
2. Ausstellungen (investive Ausgaben, z.B. grundlegende Erneuerungen und Erweiterungen sowie technische Einbauten.)

Zielgruppe:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Höhe der Förderung:

Gefördert werden grundsätzlich Vorhaben mit einem Bundesanteil von mindestens 500.000,- Euro bis maximal 20 Mio. Euro. Mögliche Finanzierungsbeiträge des Bundes betragen insgesamt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.

Bei laufenden Projektförderungen durch die BKM oder durch ein anderes Ressort des Bundes ist eine parallele/ergänzende Antragsstellung zur Förderung aus KulturInvest grundsätzlich ausgeschlossen.

Antragsstellung und -frist:

Die Antragsstellung erfolgt direkt bei der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien.

Für eine Berücksichtigung bei der Projektauswahl kommen Maßnahmen in Betracht, für die

1. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
2. ein erhebliches Bundesinteresse nachgewiesen wird und
3. ein nachvollziehbares sowie tragfähiges Betriebs-/Nutzungskonzept vorliegt.

Das Programm wird im Frühjahr eines Jahres neu ausgeschrieben und Antragsfrist endet in der Regel Mitte/Ende Juni.

Alle weiteren Informationen gibt es unter folgendem **LINK**.



BUNDESPROGRAMM ZUR SANIERUNG KOMMUNALER EINRICHTUNGEN IN DEN BEREICHEN SPORT, JUGEND UND KULTUR (SKJ)

Förderziele:

Das Förderprogramm hat das Ziel, investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen.

Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Zielgruppe:

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Dies umfasst auch Kinos.

Ein Schwerpunkt soll auf Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Sanierungsrückstand gesehen wird.

Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Höhe der Förderung:

Die Zuschusshöhe des Bundes (Förderquote) liegt bei bis zu 45 Prozent (Bundesanteil) an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune bei 75 Prozent. Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Die maximale Förderhöhe beträgt 6 Millionen Euro.

Es sind Jahresraten bis 2028 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investativer Projekte zu ermöglichen.

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen, ist möglich.

**Antragsstellung und -frist:**

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Die Projektskizze ist ausschließlich online einzureichen. Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen.

Die für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts (in Rheinland-Pfalz das MdI) werden nach Ablauf der Einreichfrist für eine Stellungnahme zentral durch das BMWSB beteiligt.

Die Frist zur Einreichung der Skizze für dieses Jahr endet am 15. September 2023.

Alle weiteren Informationen gibt es unter folgendem **LINK**.



BUNDESPROGRAMM „ANPASSUNG URBANER RÄUME AN DEN KLIMAWANDEL“

Förderziele:

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen insbesondere in städtischen Grün- und Freiräumen sowie in kulturhistorisch bedeutsamen großflächigen Parks und Gärten.

Gefördert werden anspruchsvolle Erhaltungs- und Entwicklungsvorhaben, hierzu zählen u. a.

1. die Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume (Regenwasserrückhalt, Kalt- und Frischluftversorgung, Biotopverbund, Wegeverbindungen),
2. großräumige (kulturhistorisch) bedeutsame Parkanlagen,
3. die gezielte Ergänzung mit wohnortnahen Freiräumen in klimatisch defizitären Stadträumen (Klimaoasen),
4. großräumige Projekte, die graue Infrastruktur in grünblaue umwandeln (Verkehrsräume, Stadtplätze, Brachflächen, Quartiere),
5. die Umsetzung von Schwammstadtkonzepten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit auch unter Nutzung von Grauwasser.

Zielgruppe:

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Höhe der Förderung:

Die maximale Zuschusshöhe des Bundes (Förderquote) liegt bei 75 Prozent (Bundesanteil). Die Mindesthöhe der beantragten Fördersumme beträgt 500.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 6 Millionen Euro.

Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf 15 Prozent reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der in jedem Fall von der Kommune selbst aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

**Antragsstellung und -frist:**

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über das Förderportal des Bundes "easy-Online".

Die Frist zur Einreichung der Skizze für dieses Jahr endet am 15. September 2023.

Alle weiteren Informationen gibt es unter folgendem **LINK**.



BUNDESPROGRAMM „NATÜRLICHER KLIMASCHUTZ IM LÄNDLICHEN RAUM“

Förderziele:

In dem Programm sollen Projekte von Landkreisen, Städten und Kommunen zum natürlichen Klimaschutz gefördert werden. Wichtig ist, dass nur Maßnahmen auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen förderfähig sind, die Synergie schaffen zwischen dem 1. Klimaschutz, 2. dem Erhalt oder der Stärkung der biologischen Vielfalt sowie 3. der Erhöhung der Lebensqualität in den Städten und Gemeinden (positives Naturerlebnis).

Es werden investive Maßnahmen gefördert (keine abschließende Aufzählung) zur/zum:

- naturnahen und biodiversitätsfördernden Begrünung in Dörfern und Städten,
- ökologische Aufwertung, Vernetzung oder Renaturierung von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft,
- Anlage von Wegrainen und Säumen mit Hecken, Gehölzen und Alleen,
- Wasserrückhalt in der Landschaft und Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern,
- Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen,
- nichtinvestive Maßnahmen , z.B. notwendiges Projektpersonal, Beteiligung und Information der Zielgruppe, Öffentlichkeitsarbeit, Schulung von Personal für die Pflege der Maßnahmen.

Zielgruppe:

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreis) sowie (inter)kommunale Zweckverbände. Sonstige Einrichtungen von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sind **nicht antragsberechtigt**. Zudem können sich mehrere Antragsberechtigte zusammenschließen, um ein gemeinsames Projekt (Verbundprojekt) durchzuführen

Höhe der Förderung:

Insgesamt stehen 100 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgabe gewährt. Die Obergrenze der Förderquote beträgt im Regelfall 80 Prozent. Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote bis zu 90% erhalten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teil-nehmen, oder b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Eine Kumulierung mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich mit Ausnahme von Bundesprogrammen.

**Antragsstellung und -frist:**

Die Fördermaßnahmen werden in einem zweistufigen Verfahren ausgewählt. Bis zum 30. September 2023 muss eine aussagefähige Skizze online (easy-Online) eingereicht werden. Erst nach der Entscheidung des Haushaltsausschusses werden die Antragsteller aufgefordert, einen formellen Antrag zu einzureichen.

Wichtig: Die Flächen, Grundstücke, Gewässer und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum der*des Antragstellen-den befinden oder deren Nutzung muss durch langfristige Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge sichergestellt sein. Die Zustimmung von Miteigentümer oder der Eigentümer zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss vorliegen.

Projektpartner ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Alle weiteren Informationen gibt es unter folgendem **LINK** <https://www.bmu.de/service/fragen-und-antworten-faq/fragen-und-antworten-zum-aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz>